

Berechtigungsnachweis für das durch Mecklenburg-Vorpommern subventionierte D-Ticket



D-TICKET

Bitte den Berechtigungsnachweis vor Beantragung des D-Ticket bei deiner beruflichen Schule vorlegen.

Die vorliegende Bescheinigung allein gilt nicht als Fahrtberechtigung. Sie darf bei Beantragung des D-Ticket über azubiticket-mv.de nicht älter als 30 Tage sein. Eine Übersicht über alle staatlich anerkannten beruflichen Schulen erhältst du ebenfalls auf azubiticket-mv.de.

▼▼▼ vom Antragstellenden auszufüllen ▼▼▼

Persönliche Angaben	
Vorname	Nachname
Geburtstag	Unterschrift des Berechtigten (des Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahren)
	x

▼▼▼ von beruflicher Schule, Kammer bzw. Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten auszufüllen ▼▼▼

I. Die vorgenannte Person gehört ab/seit dem
zum berechtigten Personenkreis für das subventionierte D-Ticket.

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer in der Schulliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten beruflichen Schule (Berufsschule, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachschule: jeweils in Voll- oder Teilzeit) befinden oder
<input type="checkbox"/>	Auszubildende in einer begleitenden betrieblichen Ausbildung (bbA) zum Fachpraktiker, Helfer oder Werker nach § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42r Handwerksordnung oder Auszubildende in einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach § 76 SGB III oder
<input type="checkbox"/>	Auszubildende, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer Ausbildungsstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden, jedoch den schulischen Teil der Ausbildung außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns absolvieren oder
<input type="checkbox"/>	Schülerinnen und Schüler, die eine staatlich anerkannte Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer Schule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des § 46 Abs. 3 SchulG M-V absolvieren.

II. Die vorgenannte Person
strebt den folgenden Abschluss an:
Die Ausbildung endet voraussichtlich am

Stempel	Name der beruflichen Schule, der zuständigen Kammer oder des zuständigen Ministeriums	
	PLZ / Ort	Straße / Hausnr.
	Datum	Unterschrift
		x